RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Download-Dokument

Wahlleistungsvereinbarung

CHECKLISTE / Enthält Ihre Walleistungsvereinbarung diese Fehler?

1. **Spricht Ihre Wahlleistungsvereinbarung pauschal vom „Verhinderungsfall"?**
   Dann sollten Sie dies schleunigst ändern lassen, denn diese Klausel ist unwirksam. Werden Anästhesie oder Operation von Ihrem Vertreter erbracht, verlieren Sie im Streitfall das Honorar. Nur die Vertretung bei unvorhersehbarer Verhinderung ist im Kleingedruckten möglich. ☐

2. **Sind mehrere ständige ärztliche Stellvertreter benannt?**
   Auch dies sollten Sie grundsätzlich ändern, denn die Gebührenordnung (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 5 GOÄ) spricht von „dem Stellvertreter". Deshalb sollte möglichst nur ein ständiger ärztlicher Vertreter vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung benannt werden. Wenn der Wahlarzt mehrere Stellvertreter benötigt, muss sein Zuständigkeitsbereich so aufgeteilt werden, dass jeder dieser Ärzte alleiniger ständiger ärztlicher Vertreter für einen Teil seines Zuständigkeitsbereichs wird (OLG Celle, Urteile vom 15.6.2015, Az. 1 U 97/14 und 1 U 98/14). Die Aufteilung des Zuständigkeitsbereichs des Wahlarztes muss transparent sein, der Patient muss also erkennen können, wer im Vertretungsfall der für ihn zuständige ständige ärztliche Vertreter ist. ☐

3. **Ist die Preisermittlung nach der GOÄ anhand eines Rechenbeispiels erläutert?**
   Erfolgt der Hinweis auf die Minderungspflicht nach § 6 a GOÄ und darauf, dass die GOÄ auf Wunsch eingesehen werden kann? Viele Formulare halten sich hier an das Muster einer Patienteninformation der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Damit sind sie gut beraten, denn der Bundesgerichtshof hält diese Information grundsätzlich für ausreichend, allerdings ergänzt um den Hinweis auf die Minderungspflicht nach § 6 a GOÄ. ☐

4. **Sind die Preise für alle angebotenen nicht-ärztlichen Wahlleistungen in das Wahlleistungsformular mit aufgenommen?** ☐

5. **Kommt zum Ausdruck, dass ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Erkrankung die persönliche Behandlung durch die liquidationsberechtigten Ärzte sichergestellt ist?** ☐

6. **Kommt zum Ausdruck, dass der Patient auch ohne Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte erhält?** ☐

7. **Sind die Formulierungen in Wahlleistungsvereinbarung und Pflegekostentarif aufeinander abgestimmt oder unterscheiden sie sich?** ☐

8. **Enthält sie den deutlichen Hinweis, dass die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen für den Patienten zu erheblichen Mehrbelastungen führen kann?** ☐

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de

Guerbet
Contrast for Life